

# Gestattungs- und Standortvereinbarung Ladeinfrastruktur - reev Living

zwischen

[Name/Firma],

handelnd für/als Wohnungseigentümergeinschaft, Grundstückseigentümer, Betreiber oder bevollmächtigte  
Haus-/Gebäudeverwaltung

– nachfolgend „Objektverantwortlicher“ –

und

reev GmbH, Sandstraße 3, 80335 München

– nachfolgend „reev“ –

gemeinsam „Parteien“.

## § 1 Vertragsgegenstand und Zweck

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gestattung zur Nutzung des für die Ladeinfrastruktur vorgesehenen Stromzählers sowie der hierfür erforderlichen objektbezogenen Informationen durch reev zum Zweck der Abrechnung und digitalen Abwicklung von Ladevorgängen für Elektrofahrzeuge.

(2) Ziel ist es, berechtigten Nutzern des Objekts das Laden von Elektrofahrzeugen über die am Objekt vorhandenen Ladeeinrichtungen zu ermöglichen.

(3) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen reev und dem Objektverantwortlichen in Bezug auf das jeweilige Objekt und die dort vorhandene Ladeinfrastruktur. Vertragsverhältnisse mit Endnutzern, insbesondere Fahrern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Stromzähler ohne registrierende Leistungsmessung. Stromzähler mit registrierender Leistungsmessung (sogenannte RLM-Zähler) sind vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der für die Ladeinfrastruktur vorgesehene Stromzähler ein RLM-Zähler ist oder wird ein solcher Zähler während der Laufzeit installiert, ist reev berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen oder diese Vereinbarung außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

(5) Der Objektverantwortliche versichert, Vertragspartner dieser Vereinbarung zu sein und zur Abgabe der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Gestattung berechtigt zu sein oder die hierfür erforderlichen Beschlüsse, Vollmachten oder sonstigen Zustimmungen eingeholt zu haben. Die unterzeichnende Person versichert, zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung für den Objektverantwortlichen berechtigt zu sein.

## **§ 2 Gestattung**

- (1) Der Objektverantwortliche gestattet reev, den für die Ladeinfrastruktur vorgesehenen Stromzähler zu nutzen und sich gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und sonstigen Beteiligten als abrechnungsberechtigte Stelle zu legitimieren.
- (2) Die Gestattung umfasst ferner die Nutzung objektbezogener Informationen (z. B. Lage und Zuordnung von Ladepunkten, Zähler- und Messdaten), soweit diese für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- (3) reev ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nicht-bauliche Kennzeichnungen (z. B. QR-Codes zur Nutzung des Ladedienstes) an Ladeeinrichtungen anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (4) Der für die Ladeinfrastruktur vorgesehene Stromzähler darf ausschließlich für den Strombezug der angeschlossenen Wallboxen im Rahmen von Ladevorgängen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Übersteigt der im Abrechnungszeitraum über den Stromzähler erfasste Gesamtstromverbrauch die Summe der den Ladeeinrichtungen zugeordneten Ladeverbräuche um mehr als 5 %, ist reev berechtigt, den übersteigenden Differenzverbrauch dem Objektverantwortlichen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung kann auf Grundlage der verfügbaren Zähler-, Mess- und Verbrauchsdaten erfolgen. Die interne Zuordnung und etwaige Weiterverrechnung dieses Differenzverbrauchs obliegen ausschließlich dem Objektverantwortlichen. Bei wiederholten oder erheblichen Abweichungen ist reev berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Klärung auszusetzen oder diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

## **§ 3 Errichtung und technischer Betrieb der Ladeeinrichtungen**

- (1) Die Errichtung, der technische Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der physischen Ladeeinrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) reev ist weder Eigentümer noch technischer Betreiber der Ladeeinrichtungen.
- (3) Die Verantwortung für die elektrische Sicherheit, Instandhaltung und physische Verfügbarkeit der Ladeeinrichtungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Eigentümer bzw. technischen Betreiber.
- (4) reev übernimmt keine Verantwortung für Störungen oder Ausfälle der Ladeeinrichtungen, die außerhalb des von reev bereitgestellten digitalen Ladedienstes liegen.
- (5) Voraussetzung für die operative Bereitstellung des digitalen Ladedienstes durch reev ist, dass die am Objekt vorhandenen Ladeeinrichtungen eichrechtskonform betrieben werden können. Ist ein eichrechtskonformer Betrieb nicht möglich oder nicht nachgewiesen, ist reev berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Klärung auszusetzen oder diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform zu kündigen.

## **§ 4 Rolle von reev / Abgrenzung Endnutzerverhältnis**

- (1) reev stellt einen digitalen Ladedienst bereit, insbesondere App-basierten Zugang zu Ladeeinrichtungen, Autorisierung von Ladevorgängen und Abrechnungssysteme gegenüber Endnutzern.

(2) Die Nutzung der Ladeeinrichtungen durch Endnutzer erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines separaten Vertragsverhältnisses (Nutzungsvertrag auf Basis der reev-AGB) zwischen reev und den jeweiligen Endnutzern.

(3) Der Objektverantwortliche wird nicht Vertragspartner der Endnutzer und übernimmt keinerlei Pflichten im Zusammenhang mit (i) Registrierung oder Verwaltung von Endnutzern, (ii) Preisgestaltung, (iii) Abrechnung oder Zahlungsabwicklung, (iv) Support, (v) Gewährleistung oder (vi) Haftung aus dem Endnutzerverhältnis.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Objektverantwortlichen**

(1) Der Objektverantwortliche unterstützt reev im erforderlichen und zumutbaren Umfang, insbesondere durch die Bereitstellung objektbezogener Informationen, die Benennung einer zuständigen Ansprechperson gemäß Anlage 1 sowie die Information, welche Personen zur Nutzung der Ladeeinrichtungen berechtigt sind.

(2) Handelt es sich bei dem für die Ladeinfrastruktur installierten Zähler nicht um ein intelligentes Messsystem, oder stehen reev keine auslesbaren Zählerdaten zur Verfügung, ist der Objektverantwortliche dazu verpflichtet, den Zählerstand zu Beginn dieser Vereinbarung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abrechnung über reev, abzulesen und reev in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus liest der Objektverantwortliche den Zählerstand jeweils einmal jährlich zum Ablauf eines Kalenderjahres ab und teilt diesen reev spätestens innerhalb von vier Wochen nach Jahresende in Textform mit. Auf Anforderung von reev stellt der Objektverantwortliche zusätzlich geeignete Nachweise, insbesondere ein Foto des Zählerstands mit erkennbarem Zähler, zur Verfügung.

(3) Kommt der Objektverantwortliche seiner Pflicht zur Mitteilung des Zählerstands nicht fristgerecht nach, ist reev berechtigt, den Zählerstand nach billigem Ermessen zu schätzen. Die Schätzung kann insbesondere auf Grundlage der Vorjahreswerte, der Verbrauchsdaten der Ladeeinrichtungen oder sonstiger verfügbarer objekt- oder zählerbezogener Daten erfolgen. Der Objektverantwortliche bleibt berechtigt, einen abweichenden tatsächlichen Zählerstand nachzuweisen.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte technische Ausgestaltungen, Kapazitäten oder Erweiterungen besteht nicht.

(5) Der Objektverantwortliche weist die ihm bekannten berechtigten Nutzer in geeigneter Weise darauf hin, dass Zugangsmittel wie Ladekarten, RFID-Tokens oder App-Zugänge nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden dürfen. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung von Zugangsmitteln, insbesondere durch unberechtigte Dritte, teilt der Objektverantwortliche reev mit, soweit ihm diese bekannt werden

## **§ 6 Haftung und Freistellung**

(1) reev haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die reev schuldhaft verursacht.

(2) Der Objektverantwortliche haftet nicht für Ansprüche von Endnutzern aus dem Vertragsverhältnis zwischen reev und den Endnutzern.

(3) reev stellt den Objektverantwortlichen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Endnutzerverhältnis, der Nutzung des Ladedienstes, der Autorisierung oder Abrechnung resultieren, es sei denn, der Objektverantwortliche hat den Anspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) reev verarbeitet personenbezogene Daten von Endnutzern im Rahmen des Ladedienstes in eigener Verantwortlichkeit.
- (2) Der Objektverantwortliche verarbeitet im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung grundsätzlich keine personenbezogenen Endnutzer-, Nutzungs- oder Abrechnungsdaten.
- (3) reev verarbeitet die Kontaktdaten der vom Objektverantwortlichen benannten Ansprechpersonen zum Zweck der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung. Der Objektverantwortliche stellt sicher, dass die benannten Ansprechpersonen über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten an reev informiert sind.

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung durch den Objektverantwortlichen und Zugang der unterzeichneten Vereinbarung bei reev zustande. Eine gesonderte Unterzeichnung durch reev ist nicht erforderlich. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Voraussetzung für die operative Durchführung dieser Vereinbarung ist, dass ein Belieferungsstart für den für die Ladeinfrastruktur vorgesehenen Stromzähler innerhalb von drei Monaten ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung möglich ist.
- (3) Ist ein Belieferungsstart innerhalb dieses Zeitraums aus technischen, regulatorischen, prozessualen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht absehbar, ist reev berechtigt, von dieser Vereinbarung durch Erklärung in Textform zurückzutreten.
- (4) Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende in Textform kündigen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für reev insbesondere vor, wenn die Durchführung dieser Vereinbarung aus technischen, regulatorischen, wirtschaftlichen oder objektbezogenen Gründen wesentlich erschwert oder unmöglich wird. reev ist insbesondere berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, wenn über das Vermögen des Objektverantwortlichen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (6) Unbeschadet der Wirksamkeit einer Kündigung wirken die Parteien an der ordnungsgemäßen Abmeldung des Stromzählers oder einem Wechsel zu einem anderen Stromanbieter mit. Bis zum Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Belieferungsstart eines neuen Anbieters ist reev berechtigt, die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen fortzuführen und die hieraus entstehenden oder zugeordneten Kosten abzurechnen.

## **§ 9 Rückbau**

- (1) Ein Rückbau von Ladeinfrastruktur ist nicht geschuldet, da reev keine Ladeeinrichtungen errichtet oder betreibt.
- (2) reev bringt im Rahmen dieser Vereinbarung keine eigenen technischen Einrichtungen am Objekt ein.

(3) Technische Komponenten, die im Zusammenhang mit netzseitigen Steuerungs- oder Kommunikationsanforderungen (insbesondere gemäß § 14a EnWG) erforderlich sind, werden durch den Objektverantwortlichen oder von ihm beauftragte Dritte gestellt, betrieben und verantwortet.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand – soweit zulässig – ist München.

(4) Der Objektverantwortliche hat reev einen Eigentümerwechsel, einen Wechsel der Verwaltung oder einen sonstigen Wechsel des Objektverantwortlichen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Objektverantwortliche wird darauf hinwirken, dass ein Rechtsnachfolger oder neuer Objektverantwortlicher in diese Vereinbarung eintritt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Anschlussvereinbarung mit reev abschließt. Bis zu einer wirksamen Vertragsübernahme oder Anschlussvereinbarung bleibt der bisherige Objektverantwortliche zur Mitwirkung im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

## § 11 Ansprechpartner und objektbezogene Angaben

(1) Der Objektverantwortliche benennt reev eine zuständige Ansprechperson für die operative Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere für Rückfragen zum Objekt, zur Ladeinfrastruktur, zum Stromzähler, zu Zählerständen sowie zu berechtigten Nutzern.

(2) Die bei Vertragsschluss benannte Ansprechperson ergibt sich aus Anlage 1 (Objekt- und Kontaktdaten). Änderungen der Ansprechperson oder der Kontaktdaten sind reev unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3) Mitteilungen an die benannte Ansprechperson gelten als Mitteilungen an den Objektverantwortlichen, soweit sie die operative Durchführung dieser Vereinbarung betreffen.

## Anlage 1 – Objekt- und Kontaktdaten

Angabe	Eintragung
Adresse des Objekts	
Name des Objektverantwortlichen	
Rolle des Objektverantwortlichen	<input type="checkbox"/> WEG <input type="checkbox"/> Hausverwaltung <input type="checkbox"/> Gebäudeverwaltung <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Betreiber <input type="checkbox"/> Sonstige:

Zuständige Ansprechperson	
Funktion / Rolle	
Telefon	
E-Mail	

**Für den Objektverantwortlichen:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_